

tung, während die erzieherischen und organisatorischen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft im Verborgenen bleiben. Die Gerichtsverhandlung ist aber nur ein Ausschnitt der Auseinandersetzung der sozialistischen Gesellschaft mit dem Straftäter. Die Dialektik dieser Auseinandersetzung läßt sich in manchen, besonders in gewichtigen Straffällen, allein anhand der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht annähernd einfangen. Oft ist es einfach unumgänglich, die Auseinandersetzung zwischen Rechtsbrecher und Umwelt sowie die Konsequenzen, die Kollektive und Leiter mit Blick auf das Ausschließen der Wiederholbarkeit von Rechtsverletzungen ziehen, darzustellen. Aber auch die Rolle solcher Bürger, die den Rechtsbrecher daran gehindert haben, die Tat auszuführen oder zu seiner Ergreifung beigetragen haben, verdient in Berichten über Straffälle größere Beachtung als bisher. Und besonders für die Artoedtskollektive sind solche Reportagen von größtem Interesse und Nutzen, in denen von den Schwierigkeiten und Widersprüchen, vor allem aber von erfolgreichen Methoden der kollektiven und der individuellen Beeinflussung von Straftätern berichtet wird.

Es liegt mit in unserer Hand/ das Spektrum der Berichterstattung über Straftaten und andere Rechtsverletzungen in diese Richtung zu erweitern. Wir sollten den Redaktionen verstärkt helfen, geeignete Fälle hierfür zu finden, insbesondere Informationen über Kollektivausreden im Ermittlungsverfahren, über Auswertungen von Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht sowie über Fälle erfolgreicher Bewährung speziell bei Verurteilungen zu Strafen ohne Freiheitsentzug übermitteln.

Beispiele wirksamer Einbeziehung der Medien in unsere Arbeit auch außerhalb des Gerichtssaales gibt es nicht wenige. So waren auf Veranlassung des Staatsanwalts Vertreter von Presse und Rundfunk anwesend, als in einem Betonwerk und in einer LPG im Bezirk Rostock staatsanwaltschaftliche Kritik an der mangelhaften Erfassung von Betonbrüchelementen bzw. an laxer Haltung zu den Ursachen von Tiersterblichkeit geübt und die materielle Verantwortlichkeit der zuständigen Mitarbeiter verlangt werden mußte. Die Berichte und Reportagen hierüber lösten auch in anderen Produktionskollektiven erhebliche Resonanz aus. So war um so mehr Veranlassung gegeben, die Vertreter der Massenmedien auch an der Nachkontrolle des Staatsanwalts teilhaben zu lassen, um schließlich auch die erreichten Veränderungen zum Gegenstand der Berichterstattung zu machen.

Differenziertheit der Strafpolitik besser widerspiegeln

Bei einer Analyse der Gerichtsberichte sticht zudem ins Auge, daß sie kein reales, differenziertes Bild unserer Strafpolitik vermitteln. In den meisten Medien dominieren nämlich Berichte über Strafverfahren, die mit Freiheitsentzug enden. Von den in den analysierten Gerichtsberichten erwähnten Tätern handelte es sich zu 65 Prozent um solche, die zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Dadurch wird in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck vermittelt, daß die Isolierung des Rechtsbrechers die klassische Reaktion der sozialistischen Gesellschaft auf Straftaten sei, obgleich sie in Wahrheit die ultima ratio ist. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß in Gerichtsberichten Strafen ohne Freiheitsentzug nicht selten als Maßnahmen ohne ernst zu nehmende staatliche Konsequenz gewertet werden. Eine solche Sicht der Dinge, aber auch ein Mangel an Information mag wohl mit begünstigen, daß Beratungen von Strafsachen vor gesellschaftlichen Gerichten absolute Ausnahmen in der Berichterstattung bleiben, obgleich Konflikt- und Schiedskommissionen ungefähr 20 Prozent aller Straffälle bewältigen. So werden durch das einseitige Auswählen schwerer Straffälle für die Berichterstattung falsche Größenordnungen über die Anwendung von Strafzwang assoziiert und die wichtige Wahrheit verschüttet, daß die Bewährung und Erziehung des Rechtsbrechers in der Gesellschaft das Charakteristische an der sozialistischen Strafpolitik ausmacht.

Widerspruch muß auch der hohe Anteil solcher Straffälle in der Berichterstattung herausfordern, in denen sich Rückfalltäter vor Gericht verantworten mußten. Unter den 935 Straffälligen, über die in den analysierten Publikationen geschrieben wurde, befanden sich 168 Rückfalltäter, d. h. nahezu 18 Prozent. Eine Häufung von Berichten namentlich über mehrfach Vorbestrafte ist aber ohne erzieherischen Nutzeffekt, ja kann sogar geeignet sein, Resignation zu verbreiten statt die Bereitschaft der Bürger zu inspirieren, an der progressiven Beeinflussung von Rechtsbrechern mitzuwirken.

Es gilt, der Auswahl der Straffälle für die publizistische

Berichterstattung künftig mehr Sorgfalt zu schenken und dabei der Differenziertheit der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit besser Rechnung zu tragen. In diesem Sinne müssen wir verstärkt auf die Massenmedien einwirken, weil es sich um eine Frage handelt, die engstens mit der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität verknüpft ist. Auch sollten wir mit Blick auf publizistische Beiträge, die Angriffe gegen sozialistisches Eigentum aufgreifen, darauf dringen, der Frage des Schadenersatzes breiteren Raum zu geben und deutlicher herauszuarbeiten, daß dem Täter in keinem Fall die materiellen Vorteile aus der Straftat verbleiben.

Kardinalfrage: Erhöhung der Qualität

Weitere Fortschritte in der Öffentlichkeitsarbeit hängen in der Regel nicht von mehr Aktivitäten ab. Die Kardinalfrage, der wir uns stellen müssen, ist die nach der Erhöhung der Qualität. Die prinzipiellen Maßstäbe hierfür hat der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Dr. h. c. Josef Streit, unlängst fixiert: „Das bedeutet, alle staatsanwaltschaftlichen Aktivitäten politisch richtig einzuordnen, der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit größte Aufmerksamkeit zu widmen, eine wirksame rechtserzieherische Tätigkeit zu entfalten und den Kampf gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen besonders in ihrem Vorfeld zu verstärken.“⁴

Letzteres erfordert vor allem und zuerst, mit unserem Anliegen die Köpfe und Herzen der Menschen zu erreichen, was angesichts der wachsenden geistig-kulturellen Ansprüche der Werktätigen auch höhere Anforderungen an den Inhalt, aber auch an die Ästhetik unseres Auftretens in der Öffentlichkeit stellt. Die Fähigkeit zum konstruktiven Dialog mit dem Bürger setzt vor allem tiefgründiges Wissen um die Gesamtpolitik von Partei und Staat voraus, in die wir unseren Verfassungsauftrag einbetten müssen.

Durch den engen Kontakt mit den Werktätigen, insbesondere mit den Arbeitskollektiven, aber auch mit den Menschen im Wohngebiet, formt sich maßgeblich die Persönlichkeit des Juristen, -die sich durch klassenmäßige Haltung, persönliche Integrität, Sachlichkeit, aber auch durch die Kultur seines Auftretens auszeichnet.⁵

Gerade über letzteres sollten wir uns im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit intensiver austauschen. Die Kultur unseres Auftretens berührt nicht allein die Frage des Taktes und des Fingerspitzengefühls im Umgang mit den Menschen oder auch die der sprachlichen Sorgfalt, die bei manchem Rechtspropagandisten durchaus verbesserungsbedürftig sind.⁶ Sie tangiert auch das Verhältnis von Inhalt und Form, von Belehrung und Unterhaltung, die für wirksame Rechtserziehung unbedingt beide vonnöten sind. Eine Reihe unserer publizistischen Beiträge, aber auch unserer Vorträge oder Antworten auf Fragen von Bürgern leiden an Monotonie oder auch an übermäßiger Abstraktheit. Was für den ideologischen Kampf gegen gesellschaftsschädigendes Verhalten hingegen gefragt ist, hat Genosse Kurt Hager auf der Gesellschaftswissenschaftlichen Konferenz des Zentralkomitees der SED unmißverständlich formuliert: „Wir brauchen mehr Mut und Angriffslust in diesen geistigen Auseinandersetzungen, Schärfe und Treffsicherheit in den geistigen Kämpfen um die Verwirklichung unserer humanistischen Ideale und Werte.“⁷

4 J. Streit, „Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen!“, NJ 1984, Heft 3, S. 81.

5 Vgl. auch K. Heuer, „Über die Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts und der Rechtsanwendung“, NJ 1983, Heft 9, S. 350.

6 Vgl. hierzu auch U. Krause, „Rechtspropagandistische Tätigkeit während der juristischen Ausbildung“, NJ 1984, Heft 8, S. 324.

7 K. Hager, a. a. O.

Neuerscheinung im VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag

Erich Siegert/Rolf Eitzert/Gerhard Schmidt:
Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz in der Landwirtschaft
256 Seiten; EYP (DDR) : 25 M

Ausgehend vom Ziel und Inhalt des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (GAB) werden seine rechtlichen Grundlagen, Prinzipien und die Organisation entsprechend den Anforderungen an die tägliche Leitungsarbeit erläutert.

Die Autoren behandeln u. a.:

- Rangordnung der Maßnahmen des GAB
- Schutzgüter
- Forderungen des GAB an die Schaffung und Gestaltung von Produktionsbauten, insb. Arbeitsräumen
- Analyse über Gesundheitsgefährdungen und über den Krankenstand
- Spezielle Anforderungen des GAB bei bestimmten Beschäftigungsgruppen und für bestimmte Tätigkeiten
- Arbeitsunfall und Berufskrankheiten
- Ausgewählte Fragen des Brand- und Explosionsschutzes: spezielle Anforderungen bei Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen, beim Befahren von Behältern, beim Schweißen und Schneiden, bei elektrotechnischen Anlagen und beim Umgang mit brennbaren Gasen sowie Maßnahmen der Brandbekämpfung, insbesondere Ursachen von Bränden, Alarmierung, Zusammenwirken der Arbeitskollektive mit der Feuerwehr, Anwendung von Löschmitteln und Löschgeräten.